

# Energieerzeugung und Landwirtschaft

– steuerliche Besonderheiten „Energieerzeuger im Nebenerwerb“



## 1. Photovoltaik – Anlagen (PV – Anlagen) an und auf Gebäuden

Viele landwirtschaftliche Betriebe haben in den letzten Jahren ihre meist reichlich vorhandenen Dachflächen genutzt, um PV – Anlagen zu errichten. Wenn der Strom, der hier erzeugt wird, nicht überwiegend im landwirtschaftlichen Betrieb selbst verbraucht wird, dann handelt es sich steuerlich immer um einen eigenen Gewerbebetrieb „Stromerzeugung“. Hier haben sich im steuerlichen Bereich in jüngster Vergangenheit einige maßgebliche Änderungen ergeben.

### Einkommensteuer:

So hat der Gesetzgeber, um die Errichtung von PV – Anlagen zu fördern, die Stromerzeugung aus „kleinen“ PV – Anlagen unter 30 kWp ab 2022 einkommensteuerfrei gestellt. Dies bedeutet, dass seit dem Steuerjahr 2022 sowohl Anlagen unter 30 kWp, die vorher schon als Gewerbebetrieb liefen, als auch neu errichtete Anlagen unter 30 kWp, als einkommensteuerlich unbeachtliche „Liebhaberei“ eingestuft werden und hierfür keine Einkünfte mehr zu ermitteln sind. Dies ist KEIN Wahlrecht.

Die 30 kWp – Grenze gilt pro Wohn- oder Gewerbeeinheit. Auch jedes landwirtschaftliche Gebäude (z.B. Maschinenhalle, Stall) gilt als Gewerbeeinheit.

Insgesamt darf jeder Anlagenbetreiber bis zu 100 kWp insgesamt haben, um noch in den Genuss der „Liebhaberei“ zu kommen. Für einen Landwirt wäre es also möglich, einkommensteuerfrei auf seinem Wohnhaus sowie auf einem Stall und einer Halle jeweils eine PV – Anlage unter 30 kWp zu betreiben (insgesamt unter 100 kWp). Mehrfamilienhäuser waren bis Ende 2024 bis 15 kWp pro Wohnung / Gewerbeeinheit begünstigt.

Ab 2025 wurde die Obergrenze von 15 kWp pro Wohn-/Gewerbeeinheit aufgehoben, es gilt nun überall die 30 kWp – Grenze pro PV – Anlage. Die Obergrenze von 100 kWp pro Anlagenbetreiber bleibt bestehen.

Die Stromerzeugung mit PV – Anlagen über 30 kWp ist einkommensteuerpflichtig.

### Umsatzsteuer („Mehrwertsteuer“):

Seit 2023 gilt bei neu errichteten Anlagen unter 30 kWp: Keine Umsatzsteuer mehr!

Ab 2023 ist die Lieferung und Installation von solchen PV – Anlagen umsatzsteuerfrei gestellt.

Daher wird jeder, ob Landwirt oder privater Anlagenbetreiber, der ab 2023 eine PV – Anlage unter 30 kWp auf ein Hausdach oder ein Dach einer landwirtschaftlich oder gewerblich genutzten Immobilie hat installieren lassen, festgestellt haben, dass in der Rechnung KEINE Umsatzsteuer ausgewiesen war!

Für den eingespeisten Strom wird bei Anlagen unter 30 kWp keine Umsatzsteuer ausgewiesen und es muss auch hierfür keine Umsatzsteuer – Erklärung abgegeben werden.

Achtung: Dies gilt nicht für vor 2023 installierte Anlagen. Diese sind weiterhin umsatzsteuerpflichtig (es sei denn, es kann die Kleinunternehmer – Regelung in Anspruch genommen werden).

## 2. Verpachtung von Flächen für PV – Freiflächen – Anlagen (ohne landwirtschaftliche Unternutzung)

In der letzten Zeit werden vor allem Landwirte angesprochen, ob sie bereit seien, einen Teil ihrer landwirtschaftlichen Flächen für Zwecke der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage an den (künftigen) Anlagenbetreiber zu verpachten.

Aufgrund der Höhe der angebotenen Pacht scheint dies vor allem für ältere und nicht mehr selbst aktiv wirtschaftende Landwirte sehr attraktiv zu sein.

Oft wird eine Pacht von 3.000 bis zu 5.000 € je Hektar und Jahr in Aussicht gestellt, während mit der Verpachtung an andere Landwirte oft nur 1/10 dieser Pacht zu erzielen ist.

Pachtverträge laufen in der Regel über 20 Jahre, dies entspricht der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Anlage.

Für solche Anlagen entlang von Autobahnen oder zweigleisigen Bahntrassen in einer Entfernung von 200 Metern greifen vereinfachte baurechtliche Regelungen. Deshalb kann dort jetzt viel schneller gebaut werden, weil die Genehmigungsverfahren abgekürzt worden sind.

Im Sinne der Stärkung der regenerativen Energien kann man durchaus darüber nachdenken, ob die Zur Verfügung Stellung solcher Flächen für einen ethisch denkenden Unternehmer geboten sein kann – vorbehaltlich der weiter unten ausgeführten steuerlichen Folgen.

### Einkommensteuer:

Einkommensteuerlich (ertragsteuerlich) kann die Verpachtung für Flächen der Energieerzeugung weiterhin als landwirtschaftliche Einkünfte laufen. Die Flächen bleiben ertragsteuerlich geduldetes Betriebsvermögen.